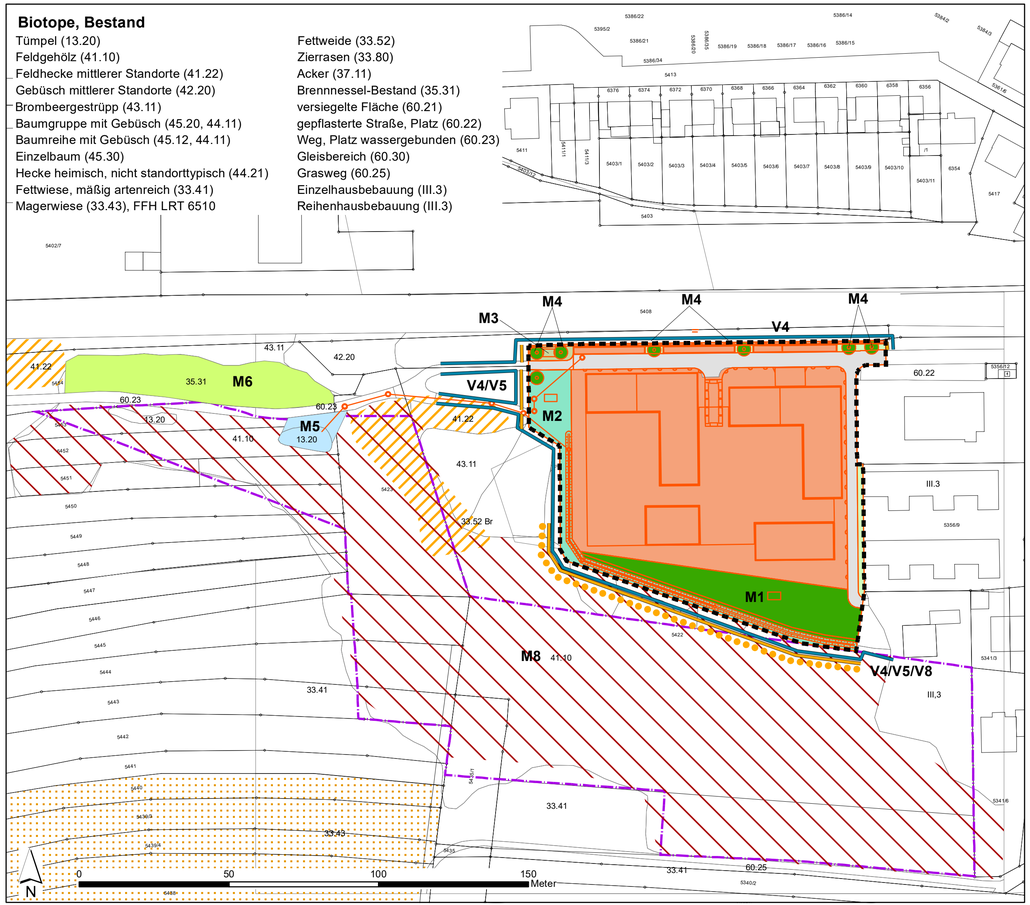
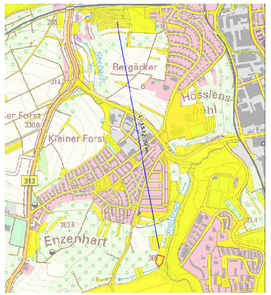
Biotope, Bestand

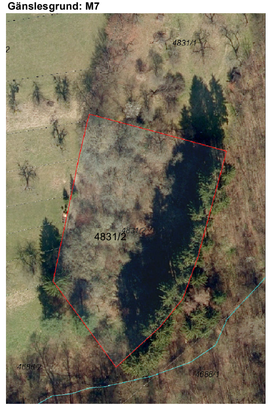
Tümpel (13.20)
Feldgehölz (41.10)
Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)
Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)
Brombeergestrüpp (43.11)
Baumgruppe mit Gebüsch (45.20, 44.11)
Baumreihe mit Gebüsch (45.12, 44.11)
Einzelbaum (45.30)
Hecke heimisch, nicht standorttypisch (44.21)
Fettwiese, mäßig artenreich (33.41)
Magerwiese (33.43), FFH LRT 6510
Fettweide (33.52)
Zierrasen (33.80)
Acker (37.11)
Brennnessel-Bestand (35.31)
versiegelte Fläche (60.21)
gepflasterte Straße, Platz (60.22)
Weg, Platz wassergebunden (60.23)
Gleisbereich (60.30)
Grasweg (60.25)
Einzelhausbebauung (III.3)
Reihenhausbebauung (III.3)



Kompensationsmaßnahme im Äußeren Gänslesgrund: Übersichtslageplan



Kompensationsmaßnahme im Äußeren Gänslesgrund: M7



Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

M5 M 5: § 9 Abs. 1. Nr. 20 i.V.m. 25 a BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Abdichtung eines häufig trocken fallenden Tümpels und Zufuhr von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet, Aufwertung der Funktion als Laichgewässer für Gelbbauchunke/ Erdkröte. Verbesserung der Besonnung durch Rodung der Gehölze am Wegrand, Ansaat mit gebietseigenem Saatgut Schmetterlings-/Wildbienensaum). Extensive Pflege durch Mahd (im Herbst oder Frühjahr vor dem Austrieb) alle zwei bis drei Jahre mit Abräumen des Mähgutes, ggf. zusätzliche Mahd bei übermäßigem Aufkommen von z.B. Brennnessel, Giersch, Brombeeren. Keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden, mineralischem Dünger.
Umsetzung der Maßnahme nach der Laichzeit/vor der Winterruhe von Amphibien

M6 § 9 Abs. 1. Nr. 20 i.V.m. 25 a BauGB: Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Überdeckung einer Altablagerung und Schaffung eines mageren Standortes, Anlage von Habitaten für Zauneidechse (Totholz/ Wurzelstöcke, Steinriegel, Sandlinsen), Ansaat mit gebietseigenem Saatgut (Blumenwiese, Flachland-Mähwiese), Mahd 2xjährlich ab Ende Mai, 8 Wochen zwischen 1. und 2. Schnitt, Keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden, mineralischem Dünger.

M7 § 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Erstpflege einer Obstbrache im Äußeren Gänslesgrund: Rodung von Gestrüpp, Entnahme einer Fichtenreihe, Erstpflege der alten Obstbäume, Neupflanzung von 12 Hochstammobstbäumen, Entwicklungspflege: 5 Jahre, dauerhafte Sicherung. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen. Kronenerziehung unter obstbaulichen Aspekten.
M7 wurde als Maßnahme zur Vermeidung einer Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bereits umgesetzt.

M8 § 9 Abs. 1. Nr. 20 i.V.m. 25 a BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Anbringen von Nistkästen im Naturdenkmal in 2-3 m Höhe, freier Anflug, Exposition Osten/Nordosten, mit Katzen- und Marderschutz: 8 Nistkästen/Einflugöffnung 28 mm, 5 Nistkästen/Einflugöffnung 32 mm.
Dauerhafte Unterhaltung.
M8 ist als Maßnahme zur Vermeidung einer Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes vorgezogen umzusetzen.

Nachrichtliche Übernahme

FFH-LRT 6510: magere Flachlandmähwiese
Naturdenkmal, flächenhaft
§ 33 Biotope

Übernahme von Festsetzungen aus dem B-Plan

Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4
Geltungsbereich B-Plan "Alte Ziegelei"
Spielplatz
Verkehrsfläche

Maßnahme zur Vermeidung/Verminderung und Schutz

V1 gesamtes Baugebiet — Schutz von Boden und Wasser in der Bauphase, Erdmassenausgleich soweit möglich

V2 gesamtes Baugebiet — Retention von Niederschlagswasser/Verringerung der Erwärmung: Dachbegrünung, Substratstärke mind. 15 cm, Überdeckung der Tiefgaragen mit 60 cm.

V3 gesamtes Baugebiet — Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum von 1. November bis 28. Februar, Bau des Abfanggrabens nach der Winterruhe

V4 — Aufstellen eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn

V5 — Schutz an das Baugebiet angrenzender Gehölze/Naturdenkmal

V6 gesamtes Baugebiet — Verminderung der Kollision von Vögeln mit Glasflächen

V7 gesamtes Baugebiet — Verminderung von Lichtimmissionen/Schutz des Naturdenkmals

V8 — Bei Eingriffen außerhalb des Geltungsbereichs: Überprüfung potenzieller Fledermausquartiere, bei Verlust: Anbringen von Ausweichquartieren

Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

M1 § 9 Abs. 1. Nr. 20 i.V.m. 25 a BauGB: Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Flächen für die Erhaltung von Gehölzen und für das Anpflanzen von gebietseigenen Gehölzen: Dichte Pflanzung zwischen Graben und Baugebiet, Schutz des ND vor Störungen, Sträucher (80 %) Bäume 2. Ordnung (20 %) nach Artenliste Tab. 17, Pflanzabstand ca. 1,5 - 2 m, dauerhafte Unterhaltung, abgängige Gehölze sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen. Beachtung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungsgrabens.

M2 § 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Ansaat der Flächen für die Entwässerung mit gebietseigenem Saatgut (Mischung aus Fettwiese und Nasswiese),
Mahd 2xjährlich ab Ende Mai, 8 Wochen zwischen 1. und 2. Schnitt.
Abräumen des Mähgutes, keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden, mineralischem Dünger, keine Bodenbearbeitung.Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über 5 Jahre.

M3 § 9 Abs. 1. Nr. 20 i.V.m. 25 a BauGB: Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Ansaat mit gebietseigenem Saatgut (Schmetterlings-/Wildbienensaum). Extensive Pflege durch Mahd alle zwei bis drei Jahre mit Abräumen des Mähgutes, ggf. zusätzliche Mahd bei übermäßigem Aufkommen von z.B. Brennnessel, Giersch, Brombeeren. Keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden, mineralischem Dünger.

M4 § 9 Abs. 1. Nr. 25 a BauGB: Pflanzung von Einzelbäumen (z.B. Stieleiche, Hainbuche, Sommerlinde, Winterlinde, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Vogelbeere) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 20 cm, dauerhafte Unterhaltung. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen. Einhaltung eines Pflanzabstandes zur Gleismitte von 12 m für Bäume 1. Ordnung/10 m für Bäume 2. Ordnung.

LANDSCHAFTSPLANUNG . LANGENHOLT
Rosenbergstr. 50/1
70176 Stuttgart
Tel.: 0711/120 00 575
info@landschaftsplanung-langenholt.de

	Datum	Name
bearb.	22.07.2022	Lt
gez.	22.07.2022	Lt
gepr.	22.07.2022	Lt

Stadt Nürtingen

B-Plan "Alte Ziegelei"

Plandarstellung
Plan 2: Maßnahmen

Maßstab
1:1.000